Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rollwitz

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) sowie § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflichtige Einsätze

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rollwitz und die der Ortsfeuerwehren, nachfolgend Feuerwehr genannt, sind gebührenfrei, soweit sie die ihnen nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben betreffen. Ausnahmen bilden die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Bestimmungen.

(2) Die durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind der Gemeinde Rollwitz (als Träger der Feuerwehren) zu ersetzen.
Zu den gebührenpflichtigen Dienstleistungen gehören insbesondere:
- Brände, die durch Brandstiftung entstanden sind,
- Einsätze, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden,
- technische Hilfeleistungen, Not- und Unglücksfälle, die nicht durch Naturereignisse verursacht werden,
- Einsätze an baulichen und technischen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential,
- Fehlalarm an Brandmeldeanlagen,
- Einsätze, die von einem Geschädigten ausgelöst wurden, ohne dass dieser sich in einer Not- oder Unglückslage befindet,
- Einsätze, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst werden,
- die Beseitigung von Unfallfolgen und Folgen technischer Defekte,
- die Beseitigung von Verunreinigungen,
- die Überlassung von Geräten und Ausrüstungen,
- Öffnen verschlossener Türen (außer der klassischen Türnotöffnung),
- Einfangen entlaufener Tiere,
- vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und Brandsicherheitswachen,
- Schadenersatz und die Entschädigungen für persönliche und sachliche Hilfeleistungen nach § 26 BrSchG,
- die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
- die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(3) Einsätze, die als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370) durchgeführt werden, unterliegen den Gebühren und Regelungen des Verwaltungskostengesetzes vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V S. 158).

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr in den in §1 Abs. 2 genannten Fällen ist:
- wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- der Eigentümer, der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des §1 Absatz 2 BrSchG),
- der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner:
- derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich macht,
- derjenige, in dessen Interesse die Hilfeleistung erfolgt.

(3) Gebührenschuldner sind weiterhin:
- bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter,
- derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe die auffordernde Gemeinde oder Stadt, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfanges und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

(4) Die Regelungen des § 69 Abs. 2 und 3 des SOG M-V finden auf die Absätze 1 bis 3 Anwendung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zugrunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr an den Standort. Zusätzlich wird eine Nachrüstzeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von 30 Minuten berechnet.

(2) Gebühren für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Dienstleistungen errechnen sich pro angefangener halber Stunde.

(3) Gebühren errechnen sich nach den in der Anlage genannten Tarifen.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(4) Auf die Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % berechnet und zusätzlich erhoben.

(5) Für die, bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten, Materialien (z.B. Filtereinsätze, Löschpulver, Ölbindemittel, Kraftstoff etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.
Anfallende Entsorgungskosten werden ebenfalls mit einem 20 %igen Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

(6) Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach den ausgerückten Fahrzeugen mit Besatzung. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 300 € und entsteht bereits bei Alarmierung.

(7) Gebühren für die Durchführung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen und von Brandsicherheitswachen berechnen sich nach der Dauer des Einsatzes, nach dem eingesetzten Personal und der verwendeten Technik.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5
Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- oder Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingten Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.
Das gilt insbesondere dann, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rollwitz, 21.09.23

Der Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rollwitz, 21.09.23

Der Bürgermeister